



Statuten des Quartiervereins Wiedikon

Gegründet 31. August 1917

Art. 1 - Name und Sitz

Der Quartierverein Wiedikon ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 - Zweck

Der Quartierverein Wiedikon bezweckt die Wahrung der Interessen des Quartiers. Er fördert den Quartiergeist durch Veranstaltungen, zu denen er seine Mitglieder und die Öffentlichkeit einlädt. Zu seinen Aufgaben gehört die Pflege der Quartiertradition wie auch der kulturellen Tätigkeiten im Quartier.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Natürliche im Quartier wohnende oder mit dem Quartier verbundene Personen wie auch juristische Personen können Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftliche Anmeldung der Vorstand.

Art. 4 - Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 - Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Art. 6 - Ausschluss

Der Vorstand kann aus schwerwiegenden Gründen ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Generalversammlung anfechten. Dieses Begehren muss dem Präsidenten innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 7 - Mittel

Der Verein bestreitet seine Verbindlichkeiten aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Zuwendungen. Die Generalversammlung beschliesst alljährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 8 - Organe

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.



Art. 9 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung, abgeschlossen per Kalenderjahr
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über alle weiteren der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 - Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einberufen. Ein solches Begehren muss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und acht bis zwölf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Art. 12 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Quartierverein. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13 - Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand gibt den Kommissionen oder Arbeitsgruppen Aufträge und Weisungen und nimmt von ihnen jährlich einen Rechenschaftsbericht und, wenn diese eigene Rechnungen führen, die Jahresrechnung zu Handen der Revisionsstelle entgegen.

Art. 14 - Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Quästor sind zu zweit zeichnungsberechtigt.

Art. 15 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.



Art. 16 - Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 17 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt wie der Quartierverein Wiedikon, zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 - Inkraftsetzung

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Zustimmung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. März 2002.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 20. Mai 2021.

Quartierverein Wiedikon

Der Präsident Die Aktuarin Urs Rauber Monika Egli